



Inhalt:

1. Wahlbekanntmachung
2. Bekanntmachung zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet 2 Hermsdorf, Teilfläche westlich Burger Straße, Gemeinde Hohe Börde, Ortschaft Hermsdorf
3. Bekanntmachung Bebauungsplan Irxleben „Am Adler Teil 1“, Gemeinde Hohe Börde, Ortschaft Irxleben
4. Bekanntmachung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 (Abgrenzungssatzung) und Nr. 3 (Einbeziehungssatzung) des BauGB für den Bereich der Gemarkung Bebertal, Flur 6, Flurstück 672/150 (teilweise) in die Ortslage Bebertal „Zum Stobenbrunnen“
5. Impressum

Wahlbekanntmachung

1. Am **25. September 2016** findet die **Bürgermeisterwahl**

in der Gemeinde Hohe Börde statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Eine etwa notwendig werdende Stichwahl findet am 09. Oktober 2016 statt.

2. Die Gemeinde Hohe Börde ist in folgende 17 Wahlbezirke eingeteilt:
- 001 Ackendorf, Sportlerheim, Dorfstraße 85
 - 002 Bebertal, Dorfgemeinschaftshaus, Am Sportplatz 1
 - 003 Bornstedt, Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 12
 - 004 Eichenbarleben, Begegnungsstätte, Am Tieg 9
 - 005 Mammendorf, Steinhaus, Darrweg 2c
 - 006 Groß Santersleben, Kultursaal, Hauptstraße 33
 - 007 Hermsdorf, Mehrgenerationenhaus, Kirchstraße 3a
 - 008 Hohenwarsleben, Versammlungsraum, Kirchstraße 4
 - 009 Irxleben, Kita „Pittiplatsch“, Sportraum I, Im Fuchstal 86
 - 010 Irxleben, Kita „Pittiplatsch“, Sportraum II, Im Fuchstal 86
 - 011 Niederndodeleben, Musikraum in der Wartbergschule, Goethestraße 15
 - 012 Niederndodeleben, Aula in der Wartbergschule, Goethestraße 15
 - 013 Nordgermersleben, Kita „Thiespatzen“, Am Thie 19
 - 014 Ochtmersleben, Gemeindegartenraum, Otto-Grothwohl-Straße 27
 - 015 Rottmersleben, Kita „Olbspitzen“, Zum Siekweg 4a
 - 016 Schackensleben, Versammlungsraum der Prokonhalle, Eichenbarleber Straße 11
 - 017 Wellen, Versammlungsraum, Thomas-Müntzer-Straße 8d

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 31.08.2016 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann.

3. Jede wählende Person **hat eine** Stimme.
4. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten die zugelassenen Bewerbungen und jeweils ein Feld für jede Bewerberin/jeden Bewerber zur Kennzeichnung.
5. Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie ihre Stimme geben will. **Jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel ungültig!**
6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.
7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie /ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
8. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
9. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der zuständigen Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.
10. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:
 - a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
 - b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
 - d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.
10. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
11. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Saager – Gemeindevahlleiterin

Hohe Börde, den 07.09.2016

Gemeinde Hohe Börde
OT Irxleben
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde

Öffentliche Bekanntmachung
Neuaufstellung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet 2 Hermsdorf
Teilfläche westlich Burger Straße Gemeinde Hohe Börde,
Ortschaft Hermsdorf

Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde hat in seiner Sitzung vom 14.07.2015 beschlossen gemäß §13 a des Baugesetzbuches (BauGB) einen Bebauungsplan der Innenentwicklung zwischen der Braunschweiger Straße, Burger Straße und An der Wuhne der Gemeinde Hohe Börde Ortschaft Hermsdorf aufzustellen.

Ziel ist die bedarfsgerechte Ausweisung gewerblicher Bauflächen für die Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebes auf den Grundstücken Flur 3, Flurstücke 155, 156, 181 und 182 und die Aufhebung der öffentlichen Verkehrsfläche Helmstedter Straße auf dem Grundstück Flur 3, Flurstück 181 der Gemarkung Hermsdorf.

Der Bebauungsplan wird nach § 13 a Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung vom heutigen Tage bis zum Beginn der öffentlichen Auslegung zu folgenden Zeiten:

Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich
Dienstag und Donnerstag von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
in der Gemeinde Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8 in 39167 Hohe Börde, Bauamt, Zimmer 211 (2. OG) informieren und während dieser Frist zur Planung äußern.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde hat in seiner Sitzung am 06.09.2016 den Entwurf des Bebauungsplanes Gewerbegebiet 2 Hermsdorf Teilfläche westlich Burger Straße Gemeinde Hohe Börde, Ortschaft Hermsdorf mit der dazugehörigen Begründung gebilligt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) liegen die Planungsunterlagen einschließlich Begründung

vom 22.09.2016 bis einschließlich 24.10.2016

zu folgenden Zeiten:

Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich
Montag und Mittwoch von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr und
Dienstag und Donnerstag von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
in der Zentrale des Dienstgebäudes der Gemeinde Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8 in 39167 Hohe Börde öffentlich aus.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Gemäß § 47 Abs. 2 a der Verwaltungsgerichtsordnung wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle, der die Satzung zum Gegenstand hat, unzulässig ist, soweit die den Antrag stellende juristische oder natürliche Person Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Trittel
Bürgermeisterin

Gemeinde Hohe Börde
OT Irxleben
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde

Öffentliche Bekanntmachung
Bebauungsplan Irxleben „Am Adler Teil 1“
Gemeinde Hohe Börde, Ortschaft Irxleben

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde hat in seiner Sitzung am 06.09.2016 den Entwurf des Bebauungsplanes Irxleben „Am Adler Teil 1“ Gemeinde Hohe Börde, Ortschaft Irxleben mit der dazugehörigen Begründung und Umweltbericht gebilligt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) liegen die Planungsunterlagen einschließlich Begründung und Umweltbericht

vom 22.09.2016 bis einschließlich 24.10.2016

zu folgenden Zeiten:

Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich
Montag und Mittwoch von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr und
Dienstag und Donnerstag von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

in der Zentrale des Dienstgebäudes der Gemeinde Hohe Börde OT Irxleben, Bördestraße 8 in 39167 Hohe Börde öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgetragen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Hinweise der Umweltbehörden zum Vorentwurf des Bebauungsplanes betreffend die Schutzgüter Boden (Umgang mit dem Boden, Kampfmittel), Mensch (Immissionsschutz), Kulturgüter (archäologische Bodendenkmale)
- schalltechnisches Gutachten zu den Auswirkungen auf beurteilungsrelevante Immissionsorte
- Umweltbericht beinhaltend: Informationen zu den Auswirkungen der Planung auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft, Informationen zu erwarteten Auswirkungen auf Kulturgüter u. sonstige Sachgüter, Informationen zu erwarteten Auswirkungen auf den Menschen

Die umweltbezogenen Informationen können zu den Sprechzeiten im Bauamt, der Gemeinde Hohe Börde OT Irxleben, Bördestraße 8 in 39167 Hohe Börde im Zimmer 211 (2. OG) eingesehen werden.

Nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Gemäß § 47 Abs. 2 a der Verwaltungsgerichtsordnung wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle, der die Satzung zum Gegenstand hat, unzulässig ist, soweit die den Antrag stellende juristische oder natürliche Person Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Trittel
Bürgermeisterin

Gemeinde Hohe Börde
OT Irxleben
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde

Öffentliche Bekanntmachung
Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 (Abgrenzungssatzung) und Nr. 3
(Einbeziehungssatzung) des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bereich
der Gemarkung Bebertal, Flur 6, Flurstück 672/150 (teilweise) in die
Ortslage Bebertal „Zum Stobenbrunnen“

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde hat am 06.09.2016 in öffentlicher Sitzung die Satzung der Gemeinde Hohe Börde nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 (Abgrenzungssatzung) und Nr. 3 (Einbeziehungssatzung) des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bereich der Gemarkung Bebertal, Flur 6, Flurstück 672/150 (teilweise) in die Ortslage Bebertal „Zum Stobenbrunnen“ beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die o.g. Satzung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung in der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8 (Bauamt) in 39167 Hohe Börde während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich oder zur Niederschrift in der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Trittel
Bürgermeisterin

Impressum:
Herausgeber: Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde OT Irxleben
Tel.: 039204 781-0, E-Mail: info@hohe-boerde.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Gemeinde Hohe Börde: Bürgermeisterin / Steffi Trittel
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt
Redaktion: Gemeinde Hohe Börde